



An die  
Landkreise  
in Sachsen-Anhalt

Staatsangehörigkeit  
Az.: 102-1/kö  
Tel.: 0391/56531-20  
fiebig@landkreistag-st.de

2. Mai 2018

## **Rundschreiben Nr. 196/2018**

**Bedeutung der Verhängung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Strafgesetzbuch für die Einbürgerung;  
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Februar 2018**

### **Kurzfassung:**

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die (unselbständige) Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (im konkreten Fall die Entziehung der Fahrerlaubnis) in einem Strafurteil bei der Einbürgerung unbeachtlich ist, wenn die verhängten Strafen die staatsangehörigkeitsrechtliche Unbeachtlichkeitsgrenze nicht überschreiten.

In seinem jetzt veröffentlichten Urteil vom 22. Februar 2018 (Az. 1 C 4.17, **Anlage**) musste sich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit den einbürgerungsrechtlichen Folgen zweier Strafurteile und einer gemeinsam mit einem der Urteil angeordneten Maßregel der Besserung und Sicherung auseinandersetzen.

Der Entscheidung lag die Klage eines brasilianischen Staatsangehörigen zugrunde, dem von der zuständigen Behörde die Einbürgerung versagt worden war. Der Kläger hatte im Rahmen seines Einbürgerungsverfahrens nicht offenbart, dass er wegen Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt worden war, was zu einer weiteren Verurteilung zu 60 Tagessätzen wegen unrichtiger Angaben im Einbürgerungsverfahren und Erschleichens einer Einbürgerung nach § 42 StAG führte.

Diese beiden Geldstrafen, die nach § 12a Abs. 1 Satz 2 StAG zusammenzuzählen sind, sind - was unstreitig ist - einbürgerungsrechtlich unbeachtlich. Zwar setzt § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StAG für eine Einbürgerung Straffreiheit voraus, jedoch bleiben nach § 12a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StAG Verurteilungen zu einer Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen außer Betracht.

Albrechtstr. 7  
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0  
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de  
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87  
BIC: NOLADE21MDG

Das wegen Trunkenheit im Verkehr ergangene Strafurteil enthielt neben der Verurteilung zu einer Geldstrafe auch die (unselbständige) Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung. Konkret verfügte das Gericht die Entziehung der Fahrerlaubnis. Wegen dieser Maßregel glaubte die zuständige Behörde, nach § 12a Abs. 1 Satz 4 StAG über einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Frage zu verfügen, ob dem Kläger die Einbürgerung zu gewähren oder zu versagen ist. Ein solcher Ermessensspielraum besteht nach Auffassung des BVerwG aber nur, soweit es sich um eine sog. „selbständige“ Anordnung einer Maßregel handelt, wie sie auch gegenüber Schuldunfähigen möglich ist.

Nach § 12a Abs. 1 Satz 4 StAG ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 Nr. 5 oder 6 StGB - dazu gehört auch die Entziehung der Fahrerlaubnis - bei der Einbürgerung außer Betracht zu bleiben hat. Diese Regel spricht für sich genommen in der Tat für einen Ermessensspielraum. Sie muss aber nach Auffassung des BVerwG im Zusammenhang mit § 10 Abs. 1 Nr. 5 StAG gesehen werden. Nach dieser Bestimmung ist ein Ausländer - soweit alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind - einzubürgern, wenn er weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist.

Dem Wortlaut dieser Vorschrift sowie seinem Sinn und Zweck entnimmt das BVerwG, dass es bei schulfähigen Tätern für die Einbürgerung nur auf die Frage ankommt, ob eine Verurteilung vorliegt, die die in § 12a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG enthaltene Beachtlichkeitsschwelle von 90 Tagessätzen überschreitet. Eine daneben tretende (unselbständige) Maßregel soll dagegen für die Einbürgerung ohne jeden Belang sein.

Nur wenn der Ausländer schuldunfähig ist, so dass eine Verurteilung ausscheidet, kommt es nach dem Dafürhalten des Gerichts für die Einbürgerung darauf an, ob gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung verfügt worden ist. Soweit es sich dabei um Maßregeln nach § 61 Nr. 5 StGB (Entzug der Fahrerlaubnis) oder Nr. 6 (Berufsverbot) handelt, bestehe ein Ermessensspielraum der Behörden. Bei den übrigen Maßregeln (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung, Führungsaufsicht) scheide eine Einbürgerung dagegen von vornherein aus.



Theel

Anlage